



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#015
Datum: 27.02.2026

Planfeststellungsbeschluss

zur 7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 26.02.2010, Az. Pap 677/03, Vorlaufbetrieb der S 13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel,
PFA 4

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Ausbau S13, Troisdorf - BN-Oberkassel, PFA 4, 7. PÄ“

in Bonn

Bahn-km 81,400 bis 94,500

der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmung zum Natur- und Artenschutz	4
A.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	5
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	5
A.7	Entscheidung über Einwendungen und Anträge	5
A.8	Sofortige Vollziehung	5
A.9	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	7
B.1.3	Anhörungsverfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Fachrechtliche Würdigung (Naturschutzrecht)	9
B.5	Gesamtabwägung	9
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-G-T (ehemals DB Netz AG, Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (nachfolgend EBA) nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben

Ausbau S13, Troisdorf - BN-Oberkassel, PFA 4, 7. PÄ

in Bonn, Bahn-km 81,400 bis 94,500 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Optimierung der Ursprungsplanung hinsichtlich der rechtssicheren Ausgestaltung des Artenschutzes insbesondere der Reptilien im Kontext des aktuellen Naturschutz- und Planungsrechts.

Näheres kann den Planunterlagen entnommen werden.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2010 festgestellten Planunterlagen. Planungsstand ist der 27.11.2025.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Begründung/Anlagenverzeichnis	nur zur Information
1.1	Erläuterungsbericht zur 7. Planänderung, 10 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
9	Grunderwerbsverzeichnis, 12 Seiten	nur zur Information
10	Grunderwerbslagepläne 10.06 bis 10.13, Maßstab 1:1000	nur zur Information
13.5.2	Umwelterklärung	nur zur Information
16.1	Fachgutachten Artenschutz	nur zur Information
16.2	Fachkonzept Reptilien	ergänzt Unterlage 16, festgestellt
16.3	Maßnahmenpläne Zielhabitatflächen	nur zur Information
16.4	Maßnahmenblätter, 6 Stück	ergänzt Unterlage 16, festgestellt
	Ergänzende Unterlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

-entfällt-

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

A.4 Nebenbestimmung zum Natur- und Artenschutz

Das Fachgutachten Artenschutz Reptilien ist mit allen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Bestandteil der Zulassung. Die Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen.

A.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

-entfällt-

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

-entfällt-

A.7 Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Notwendigkeit solcher Entscheidungen ist nicht gegeben. Privatrechtliche Einwendungen Betroffener liegen nicht vor.

Die von Behörden und Stellen geäußerten Bedenken, Forderungen und Anregungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2010, Az. Pap 677/03 erteilte das EBA, Außenstelle Köln, die planfeststellungsrechtliche Zulassungsentscheidung für das Vorhaben

Vorlaufbetrieb S 13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel, PFA 4

In Bonn, Bahn-km 81,400 bis 94,500 der Strecke 2324 Troisdorf – BN-Oberkassel.

Gegenstand dieser Entscheidung ist die 7. Änderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses.

Begründet wird die geänderte Planung mit einem zu aktualisierenden und zu optimierenden artenschutzrechtlichen Fachplanungskonzept für Eidechsen. Entlang der Gleise befinden sich mehrere Reptilienlebensräume, die durch den Streckenausbau und den Neubau von Betriebsanlagen beansprucht und möglicherweise beeinträchtigt werden.

Die ursprüngliche Planung zum Gesamtprojekt sah im Rahmen der Trassenerweiterung bereits Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für Reptilien im Baubereich vor. Der diesbezügliche planungsrechtliche Antrag datierte auf das Jahr 2003. Die ursprüngliche planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erging bereits am 26.02.2010.

Auf Basis heutigen Wissensstandes und der aktuellen Naturschutzrechtslage entsprechend wurden die Maßnahmen zum Schutz der Reptilien im Baubereich seinerzeit – jedenfalls nach heutigen Maßstäben - unzureichend und/oder nicht rechtssicher planungsrechtlich zugelassen. Daher wurde planungsvorlaufend eine aktualisierte, rechtlich optimierte und bezüglich der kumulativen Effekte der Maßnahme in verschiedenen Planfeststellungsabschnitten auch vollumfängliche Darstellung des Konflikts und der zu ergreifenden Maßnahmen zwischen den beteiligten Akteuren (VT, Umweltplaner, Fachbehörden, Planfeststellungsbehörde) diskutiert und abgestimmt, und hier vorliegend in Form einer Planänderung beantragt. Kern und Ursache der zugrundeliegenden Planänderung ist somit die rechtssichere Ausgestaltung des Artenschutzes im Rahmen des Naturschutz- und Planungsrechts.

Näheres kann den Planunterlagen entnommen werden.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.II-W-G-T, Köln (Vorhabenträgerin) beantragte mit Schreiben vom 20.06.2025, Gz. I.II-W-G-T, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Der Antrag ging am 20.05.2025 beim EBA Köln ein.

Nach erfolgter Eingangsprüfung wurde die VT mit Schreiben vom 11.07.2025 wegen vorliegender Mängel um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die korrigierten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.09.2025 wieder vorgelegt. Damit war die Anstoßwirkung bezüglich der Einleitung der weiteren Verfahrensschritte erfüllt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.12.2025 (Gz. 641pä/018-2025#015) stellte das EBA anschließend fest, dass die gegenständlichen Änderungen weder für sich gesehen, noch im Zusammenwirken mit der Ursprungsplanung eine Verpflichtung auf Durchführung einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Feststellung der UVP-Pflicht für das Ursprungsvorhaben bleibt hiervon unberührt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das EBA als zuständige Anhörungsbehörde bat die Bezirksregierung Köln und die Stadt Bonn als Trägerinnen öffentlicher Belange (TöB) um Stellungnahme. Beide TöB äußerten abschließend keine Bedenken.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Da der Kreis der Betroffenen bekannt war, und dieser sich auf die öffentlich-rechtlichen Belange der vorgenannten TöB beschränkt, fand keine öffentliche Planauslegung statt. Die fachrechtlich betroffenen TöB wurden individuell angehört.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

-entfällt-

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt verzichtete gemäß § 18d Satz 1 AEG auf eine Erörterung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist

§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt wurde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Gesamtvorhabens im Planfeststellungsabschnitt 4 ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens die Änderung des Plans notwendig wird, ist die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung kann grundsätzlich auch eine mäßige Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens umfassen.

Die Kriterien sind vorliegend erfüllt.

Das Verfahren wurde gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG (Änderungsplanfeststellungsverfahren) durchgeführt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-G-T in Köln.

B.3 Umweltverträglichkeit

-siehe Ausführungen oben unter B.1.2-

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Beschluss geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbeschluss zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung der naturschutzrechtlichen Planung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Änderungsplanung ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 Fachrechtliche Würdigung (Naturschutzrecht)

B.4.2.1 Gebietsschutz

Die CEF-Flächen ZABA (101_CEF), Mondorfer See (106_CEF) und Grube Thomes (107_CEF) überschneiden sich räumlich mit den Landschaftsschutzgebieten „Siegau“, sowie den Naturschutzgebieten „Mondorfer See“ und „Kiesgrube Fuchskaule“. Diese ausgewiesenen Schutzgebiete dienen dem Schutz, dem Erhalt, der Wiederherstellung bzw. der Entwicklung bestimmter naturraumtypischer Biotoptypen und Arten.

Die Änderungsmaßnahmen berühren den Schutzstatus nicht oder sie fallen nicht unter die Verbotstatbestände.

B.4.2.2 Würdigung fachrechtlicher Stellungnahmen

Die Bezirksregierung Köln empfiehlt die Aufnahme naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen.

Diese finden sich - teilweise sinngemäß - im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Nr. A.4. Weiteres siehe auch unter Nr. B.5 unten.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen

und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Seitens der Träger öffentlicher Belange (TöB) geäußerte Anregungen finden sich sinngemäß im tenorierenden Teil unter A.4.

Einzelne Forderungen, Empfehlungen oder Hinweise der TöB wurden ggf. nicht in diesen Beschluss übernommen und bleiben unberücksichtigt. Ausschlaggebend hierfür können insbesondere folgende Gründe sein:

- Forderungen hinsichtlich der gesonderten Beantragung von amtlichen Erlaubnissen, die auf Tatbestände abzielen, die der geltenden planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen,
- Bezugnahmen auf die in diesem Rahmen nicht zu bewertende technische Ausführungsplanung,
- Hinweise oder Forderungen hinsichtlich der Erfüllung geltender gesetzlicher Verpflichtungen, ohne dass eine Besorgnis der Nichterfüllung bestünde,
- Nichtberücksichtigung vorliegender Selbstverpflichtungen der VT,
- Formulierungen oder Angaben, die gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen,
- Fehlen des öffentlich-rechtlichen Ordnungsbezugs,
- Infrage stellen der vorliegenden Variantenentscheidung bzw. der Planrechtfertigung, oder
- Kritik am Prozess oder an der Ausgestaltung der zugrundeliegenden abgeschlossenen und rechtskräftigen Zulassungsentscheidung im Ursprungsverfahren.

Die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen nicht das Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Privatrechtliche Belange wie Grundstücks-Inanspruchnahmen sind von dieser Änderung nicht betroffen. Grundstücke Dritter für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die hier vorliegend (mit-)beansprucht werden sollen, wurden bereits in zurückliegenden

planungsrechtlichen Zulassungsverfahren anderer Planfeststellungsabschnitte des Gesamtausbauvorhabens rechtskräftig grundstücksrechtlich für den Artenschutz zweck gesichert.

Da der Gegenstand des Änderungsvorhabens gerade die Optimierung des Artenschutzes und nicht mit baulichen Eingriffen verbunden ist, ist es unter Umweltgesichtspunkten insgesamt als unkritisch zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der getroffenen artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen kann eine vorhabenbedingte Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) zudem mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist die Begrenzung der Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß hinreichend sicher gewährleistet.

Am antragsgegenständlichen Änderungsvorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Änderung der Ursprungsplanung ist zur Verwirklichung des Gesamtausbauvorhabens erforderlich. Dieses dient der Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur und entspricht damit den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen.

Der Maßnahme stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen.

Die Maßnahme kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Köln, den 27.02.2026
Az. 641pä/018-2025#015
VMS-Nr. 3539793**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)